

Allgemeine Verkaufsbedingungen der GÜHRING KG Stand Januar 2024

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen finden in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung als Rahmenvereinbarung für alle Verträge, wie zum Beispiel Kauf-, Dienst-, Werkverträge sowie Rechtsgeschäfte verwandter Art Anwendung, ebenso für zukünftigen Verträge, die jedoch weder Software noch Hartmetall-Schrott betreffen.
- (2) Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr gegenüber Verbrauchern, Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.
- (3) (a) Der Besteller ist Verbraucher, soweit der Zweck der bestellten Ware nicht überwiegend seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
(b) Dagegen ist Unternehmer jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die beim Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
(c) Verfasser ist das namentlich genannte Unternehmen, welches die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen verwendet.
- (4) Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Sie sind auf der Homepage des Verfassers unter <https://guehring.com/> einsehbar. Entgegenstehende oder von den Verkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Bestellers erkennt der Verfasser nicht an, es sei denn, er hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Verfasser in Kenntnis entgegenstehender oder von den Verkaufsbedingungen des Verfassers abweichender Bedingungen des Bestellers, die Lieferung oder Leistung an den Besteller vorbehaltlos ausführt.
- (5) Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verfasser und dem Besteller zwecks Ausführung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen getroffen werden, sind in diesen Bedingungen niedergelegt. Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verfassers.
- (6) Schriftlich bedeutet im Rahmen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen Textform im Sinne des § 126 b BGB, sofern nichts anderes geregelt ist. Als Textform gilt zum Beispiel (im Folgenden „z.B.“ abgekürzt) Telefax und Datenfernübertragung, wie E-Mail, Lieferantenportal, EDI etc., jedoch nicht Telefonate und Instant Messaging.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Angebote des Verfassers sind, soweit sich aus ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung durch den Besteller ist ein bindendes Angebot. Dieses Angebot kann von dem Verfasser gegenüber dem unternehmerischen Besteller innerhalb von zwei (2) Wochen schriftlich z.B. durch Auftragsbestätigung oder konkludent z.B. durch Auslieferung der Ware angenommen werden. Mit Annahme des Angebots kommt der Vertrag zustande. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung des Verfassers maßgeblich.
- (2) Für den Vertragsschluss mit Verbrauchern über den DIANOZ-Online-Shop (<https://dianoz.com/>) gelten die in diesem Absatz enthaltenen Regelungen:
 - (a) Der Verbraucher kann aus dem Sortiment des DIANOZ-Online-Shop Waren auswählen und diese über den Button „In den Warenkorb“ in einem Warenkorb sammeln. Über den Button „Jetzt verbindlich bestellen“ gibt der Besteller ein verbindliches Angebot zum Kauf der im Warenkorb befindlichen Waren ab („Bestellung“). Vor

der Absendung der Bestellung kann der Verbraucher seine angegebenen Daten als auch seine Bestellung überprüfen.

Das Angebot des Verbrauchers kann jedoch nur abgegeben und übermittelt werden, wenn er mittels Setzen eines Häkchens vor dem Textfeld „AGB akzeptieren“ diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert hat.

(b) Mit der Aufgabe einer Bestellung versichert der Verbraucher, dass er volljährig und voll geschäftsfähig ist. Geschäftsunfähigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist der Kauf von Waren über den Online-Shop untersagt. Gleichzeitig versichert der Besteller, dass er rechtlich befugt ist, die von ihm gewählten Zahlungsmittel einzusetzen und dass die Angaben zur Person sowie seiner Kontaktdaten wahrheitsgemäß als auch vollständig sind.

(c) Als Zahlungsart steht dem Verbraucher PayPal zur Verfügung. Während des Bestellprozesses wird der Verbraucher auf die Webseite des Online Anbieters PayPal weitergeleitet, wo er seine Zahlungsdaten angeben und die Zahlungsanweisung bestätigen kann.

(d) Nach Absendung der Bestellung, informiert der Verfasser den Verbraucher per E-Mail über den Eingang der Bestellung (Eingangsmittteilung). Dadurch wird dem Verbraucher die Bestellung auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt. Die Annahme der Bestellung durch den Verfasser erfolgt erst mit Versendung der Ware. Dadurch kommt der Vertrag zu Stande.

- (3) (a) Im Interesse des technischen Fortschrittes behält sich der Verfasser Konstruktions- und Formänderungen an der Ware bis zur Lieferung vor, durch die jedoch die Interessen des Bestellers nicht unzumutbar beeinträchtigt werden dürfen.
(b) Handelsübliche Mengen- und Qualitätsabweichungen bei der Ware bleibt dem Verfasser vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des Verfassers für den Besteller zumutbar sind.
(c) Im Rahmen handelsüblicher Mengenabweichung bei Sonderprodukten darf die Bestellmenge um ca. 10 %, mindestens jedoch um zwei (2) Stück, über- oder unterschritten werden. Berechnet wird die Liefermenge.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

- (1) Preise sind keine Festpreise. Die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Preise sind jedoch maßgeblich und gelten, sofern von dem unternehmerischen Besteller eine Lieferung gewünscht ist, zuzüglich Versandkosten. Für den Verbraucher erfolgt die Lieferung versandkostenfrei gemäß der im DIANOZ-Online-Shop hinterlegten Konditionen.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten Preise des Verfassers grundsätzlich „Ab Werk“ (EXW gemäß Incoterms® 2020), ausschließlich Verpackung; diese wird ebenso wie eine eventuell gewünschte Fracht gesondert in Rechnung gestellt. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe des Verpackungsgesetzes nimmt der Verfasser nicht zurück, sie werden Eigentum des Bestellers.
- (3) Sofern der Besteller Verbraucher ist, verstehen sich alle Preisangaben brutto, das heißt einschließlich der ausgewiesenen, jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Ist der Besteller ein Unternehmer, verstehen sich alle Preise netto, ohne Angaben der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (4) Preise sind grundsätzlich in Euro (EUR) angegeben. Wird der Kaufpreis in fremder Währung berechnet, trägt der unternehmerische Besteller ab dem Vertragsabschluss bis zur Zahlung das Risiko der fremden Währung gegen den Euro.
- (5) Verbraucher bezahlen über PayPal, indem sie innerhalb des Bestellprozesses auf der Webseite des Online-Anbieters PayPal nach vorangegangener Registrierung / Anmeldung die Zahlungsanweisung an den

Verfasser bestätigen und der Verfasser PayPal zur Einleitung der Zahlungstransaktion auffordert.

- (6) Rechnungen des Verfassers sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Zahlungen gelten erst mit vorbehaltloser Unterschrift auf einem der Konten des Verfassers als bewirkt. Scheck-Wechsel-Zahlungen und Schecks werden nur erfüllungshalber sowie nur nach Vereinbarung angenommen. Die mit der Verwendung dieser oder anderer Zahlungsarten verbundenen Spesen gehen zu Lasten des Bestellers.
- (7) Zahlt der Besteller nicht innerhalb des Zahlungsziels, ist der Verfasser berechtigt, sofern der Besteller ein Verbraucher ist, Fälligkeitszinsen in Höhe von 5 %-Punkten, andernfalls gegenüber dem bestellenden Unternehmer 9 %-Punkte über dem Basiszinssatz der EZB zu verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Wird gegenüber dem Verbraucher als Besteller, ein höherer Verzugschaden geltend gemacht, hat dieser die Möglichkeit nachzuweisen, dass der Verzugschaden überhaupt nicht oder in zumindest wesentlich niedriger Höhe angefallen ist.
- (8) Bei einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers nach Vertragsschluss (Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse, Bekanntwerden der Verschlechterung der Vermögensmasse), kann der Verfasser die Lieferung so lange zurückhalten, bis der Besteller Zahlung oder eine entsprechende Sicherung für die Forderung geleistet hat. Sollten Schecks des Bestellers nicht eingelöst werden oder von ihm hingeebene Wechsel zu Protest gehen, gilt oben Gesagtes sinngemäß. Stellt der Besteller innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung des Verfassers keine Sicherheit oder erklärt er sich innerhalb der gleichen Zeit nicht zu einer Zahlung Zug um Zug bereit, so steht es dem Verfasser frei, vom Vertrag zurückzutreten. In diesen Fällen, wie auch bei Zahlungseinstellung und Insolvenz des Bestellers, ist die Zahlung sofort fällig.
- (9) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von dem Verfasser anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht, diesem schriftlich zugestimmt wurde oder er rechtskräftig festgestellt wurde. Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht nach § 369 HGB ist ausgeschlossen, wenn der Besteller ein Unternehmer ist.
- (10) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde und sich die Einkaufspreise beziehungsweise (im Folgenden „bzw.“ abgekürzt) Materialpreise sowie damit einhergehende Lohn- und Vertriebskosten nachweislich um mehr als 5 % erhöht haben, ändert sich der Preis entsprechend einschlägiger Gewichtung des Material-, Lohn- und Vertriebsanteils, wenn der Besteller ein Unternehmer ist.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der, von dem Verfasser angegebenen, Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen und kaufmännischen Fragen voraus. Danach werden die Liefertermine nach bestem Wissen so genau wie möglich angegeben.
 - (2) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung des Verfassers, die ab dem Vertragsschluss zu laufen beginnt, setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Verpflichtungen des Bestellers können das Beschaffen von Unterlagen und Genehmigungen, Freigaben, Eingang von vereinbarter Anzahlung etc. sein. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt dem Verfasser vorbehalten.
 - (3) Die Lieferfrist gilt als eingehalten
 - (1) gegenüber dem Unternehmer als Besteller, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist oder die Ware für die Abholung bzw. den Versand bereitgestellt wurde,
 - (2) gegenüber dem Verbraucher als Besteller, mit Versendung der Ware.
 - (3) Teillieferungen dürfen vom Besteller nicht zurückgewiesen werden. Wird die Bezahlung einer Teillieferung verzögert, so kann der Verfasser die weitere Erledigung der Bestellung aussetzen.
 - (4) Die Lieferung ist, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist, vom Besteller unbeschadet aller Rechte aus § 9 vollständig entgegenzunehmen.
- (5) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist der Verfasser berechtigt, den hierdurch entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben dem Verfasser vorbehalten. Dem Verbraucher bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden in der verlangten Höhe überhaupt nicht oder zumindest wesentlich niedriger entstanden ist.
 - (6) Ist die Lieferung mit dem unternehmerischen Besteller ab Abruf vereinbart, so steht dem Verfasser das Recht zu, die fertig gestellte Ware nach spätestens 12 Monaten zu liefern und zu berechnen, auch wenn der Abruf vom Besteller noch nicht erfolgt sein sollte. Wird der Versand vom Besteller verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet, wenn der Besteller keinen Nachweis erbringt, dass Kosten nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden sind. Der Verfasser ist auch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über die Ware zu verfügen oder den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.
 - (7) Sofern die Voraussetzungen von § 4 Absatz (4), (6) und (7) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
 - (8) (a) Der Verfasser haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen des Verzuges gegenüber dem Verbraucher gemäß § 286 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 4 BGB, gegenüber dem Unternehmer zusätzlich gemäß § 376 HGB, soweit der zugrundeliegende Vertrag ein Fixgeschäft ist.
(b) Er haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von ihm zu vertretenden Lieferverzugs der Besteller sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung verliert.
 - (9) Der Verfasser und seine Erfüllungsgehilfen haften jedoch nur für den vorsätzlich bzw. grob fahrlässig verursachten Lieferverzug. Sofern der Lieferverzug leicht fahrlässig verursacht wurde, haftet der Verfasser und seine Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Besteller vertrauen darf.
 - (10) Soweit der Verfasser ins Ausland liefern soll, erfolgt der Vertragsschluss nur unter der aufschiebenden Bedingung, dass die eventuell erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen von den zuständigen Stellen erteilt werden.

§ 5 Höhere Gewalt

- (1) Höhere Gewalt befreit den Verfasser für die Dauer der Störung von seiner Liefer- bzw. Leistungsverpflichtung und kann die Lieferzeit entsprechend verlängern.
- (2) Unter Höherer Gewalt sind alle unvorhersehbaren, unabwendbaren Ereignisse zu verstehen, die außerhalb einer Kontrolle liegen und die unter den gegebenen Umständen mit angemessenen, zumutbaren Mitteln nicht zu vermeiden sind, wie z.B. Unruhen, Kriege, kriegsähnliche Ereignisse, Revolutionen, behördliche Maßnahmen, Naturgewalten, Epidemien, Pandemien, längere Ausfälle von Informationssystemen, unvermeidbare Energie- und Rohstoffknappheit, absatzmarktwirtschaftliche Gegebenheiten (z.B. Embargos, Sanktionslisten) sowie unverschuldete Betriebsstörungen (z.B. durch Naturkatastrophen und Maschinenschäden).
- (3) Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.
- (4) Ferner berechtigt Höhere Gewalt den Verfasser während ihrer Dauer, sowie innerhalb von zwei (2) Wochen nach deren Ende – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, sofern eine Anpassung nicht geeignet ist und soweit die Störung nicht von unerheblicher Dauer ist.
- (5) Dem Besteller stehen keine Schadensersatzansprüche aus einem solchen Rücktritt zu.
- (6) Treten diese Umstände bei einem Unterlieferanten des Verfassers ein, gilt eben ausgeführtes entsprechend.
- (7) Selbiges gilt, wenn die vorbezeichneten Umstände während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

§ 6 Gefahrenübergang

- (1) Als vereinbart gilt die Bereitstellung der Ware "Ab Werk" (EXW gemäß Incoterms® 2020), sofern keine abweichende Bestimmung getroffen wurde.
- (2) Damit geht die Gefahr in allen Fällen mit der Meldung der Versandbereitschaft bzw. mit Bereitstellung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt auch bei Teillieferung bzw. Versendung der Ware auf Wunsch und Kosten des Bestellers.
- (3) Sofern der Besteller es wünscht, wird der Verfasser die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

§ 7 Widerruf

Ist Besteller ein Verbraucher, so steht ihm das folgende Widerrufsrecht zu.

- (1) **Widerrufsrecht**
 - (a) Sofern der Verbraucher Waren im DIANOZ-Online-Shop bestellt hat und dadurch ein Fernabsatzvertrag zustande gekommen ist, hat er das Recht, innerhalb von 14 Tagen, ohne Angaben von Gründen, den Vertrag zu widerrufen.
 - (b) Die 14-tägige Widerrufsfrist beginnt ab dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen hat. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Verbraucher den Verfasser (Gühring KG, Herderstr. 50-54, 72458 Albstadt; E-Mail: druckerduese@guehring.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefon oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Hierzu kann das auf der Homepage des Verfassers hinterlegte [Muster-Widerrufsformular](#) verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.
 - (c) Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.
- (2) **Folgen des Widerrufs**
 - (a) Wenn der Verbraucher den Vertrag widerruft, hat der Verfasser dem Verbraucher alle Zahlungen, die er vom Verbraucher erhalten hat, einschließlich etwaiger Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass er eine andere Art der Lieferung als die vom Verfasser angebotene gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über seinen Widerruf dieses Vertrags beim Verfasser eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet der Verfasser dasselbe Zahlungsmittel, das er bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In diesem Fall wird dem Verbraucher für die Rückzahlung kein zusätzliches Entgelt berechnet.
 - (b) Der Verfasser kann die Rückzahlung verweigern, bis er die Ware wieder zurückerhalten hat oder bis der Nachweis erbracht wurde, dass die Ware zurückgesandt wurde, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.
 - (c) Der Verbraucher hat die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem der Verbraucher den Verfasser über den Widerruf des Vertrags unterrichtet, an Gühring KG, Herderstr. 50-54, 72458 Albstadt zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn der Verbraucher die Ware vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absendet.
 - (d) Der Verbraucher trägt die Kosten der Rücksendung der Ware.
 - (e) Der Verbraucher muss für einen etwaigen Wertverlust der Ware nur aufkommen, wenn der Wertverlust auf einen Umgang mit der Ware zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Ware nicht notwendig war.
 - (f) Hat der Verbraucher verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Verbraucher dem Verfasser einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher den Verfasser von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Ge-

samtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

- (3) Erlöschens des Widerrufsrechts
Das Widerrufsrecht erlischt bei Dienstleistungsverträgen mit der vollständigen Erbringung der Dienstleistung, wenn der Verbraucher vor Beginn der Erbringung der Dienstleistung ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Verfasser mit der Erbringung der Dienstleistung bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen darf.

§ 8 Retoure

Ist Besteller ein Unternehmer, so erhält er das folgende Recht auf Retouren.

- (1) Retouren oder Umtausch sind nur nach vorheriger Absprache und innerhalb von 30 Tagen möglich.
- (2) Den Retouren muss die entsprechende Dokumentation (unter anderem Auftragsnummer, Rechnungsnummer, Lieferdatum, Grund der Retoure und Retouren-Vollmacht) beiliegen. Retouren und Umtausch kann nur in den Fällen von lagerhaltigen Standardprodukten akzeptiert werden, wenn sich die Artikel in einem einwandfreien Zustand (Neuzustand) befinden und wenn die Rücksendung bereits im Voraus bezahlt wurde.
- (3) In diesem Fall kann der Verfasser ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 20 % des Warenwertes der Lieferung erheben. Die Mindestbearbeitungsgebühr für alle Retouren oder Umtauschaktionen beträgt 35 Euro.
- (4) Für Sonderprodukte sind Retouren und Umtausch ausgeschlossen.

§ 9 Mängelgewährleistung

- (1) Sofern der Besteller Unternehmer ist, setzen Mängelansprüche voraus, dass der Besteller seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängel sind dem Verfasser unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Besteller hat jede Mängelrüge unter genauer Angabe der behaupteten einzelnen Mängel schriftlich einzureichen.
- (2) Sofern der Besteller Verbraucher ist, muss ein Mangel an der Ware vorliegen, welcher vom Verbraucher fristgerecht gerügt werden muss. Bei einer berechtigten Mängelrüge hat der Verbraucher die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Der Verfasser ist jedoch berechtigt, die vom Verbraucher gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Verbraucher bedeutet. Während der Nacherfüllung sind sowohl Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) als auch Rücktritt vom Vertrag durch den Besteller, unabhängig davon, ob er Verbraucher oder Unternehmer ist, ausgeschlossen.
- (3) Sofern der Besteller jedoch Unternehmer ist, steht dem Verfasser das Wahlrecht über die Art der Nacherfüllung, im Sinne einer Nachbesserung oder einer Ersatzlieferung zu.
- (4) Im Falle einer Mangelbeseitigung ist der Verfasser verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Verfassers über.
- (5) Der Besteller ist nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen, wenn der Verfasser nach Kenntniserlangung vom Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist die Nacherfüllung vornimmt, diese fehlschlägt oder sie vom Verfasser verweigert wird. Allerdings hat der Besteller dem Verfasser keine Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Eine Nacherfüllung gilt mit dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- (6) Bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen eines Mangels gilt § 9 Absatz 5 entsprechend. Das Recht des Bestellers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt davon unberührt.
- (7) (a) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß. Dasselbe gilt bei Mängeln, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Bean-

spruchung, fehlerhafter Montage oder ungeeigneter Betriebsmittel entstehen.

- (b) Ansprüche auf Grund mangelhafter Bauarbeiten, Witterungseinflüsse, elektrischer, chemischer oder physikalischer Einflüsse, oder auf Grund besonderer äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind und von dem Verfasser nicht zu vertreten sind, werden durch ihn nicht ersetzt.
- (c) Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen bzw. ohne eine vorherige Zustimmung des Verfassers vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Mängelansprüche.
- (8) (a) Handelsübliche Qualitäts-, Mengen-, Gewichts- oder sonstige Abweichungen muss der Besteller hinnehmen, sofern sie unter Berücksichtigung der Interessen des Verfassers für den Besteller zumutbar sind. In diesen Fällen ist die Mängelgewährleistung ausgeschlossen.
- (b) Das gilt auch dann, wenn der Besteller Unternehmer ist und bei seiner Bestellung auf Muster oder Prospekte, Zeichnungen oder Abbildungen Bezug nimmt, die nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.
- (9) Der Besteller hat für die Richtigkeit seiner Unterlagen und Angaben einzustehen. Er hat dafür zu sorgen, dass sie maßgenau sind, sowie mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen. Sollte dies nicht zutreffen, ist der hierdurch verursachte Mehraufwand vom Besteller zu ersetzen.
- (10) (a) Der Verfasser haftet nicht für Ansprüche Dritter, sofern diese aufgrund der Anweisungen bzw. Spezifikationen (z.B. aufgrund der Zeichnungen, Muster) durch den Besteller entstanden sind.
- (b) Der Besteller übernimmt, sofern er Unternehmer ist, gegenüber dem Verfasser die Gewähr, dass die Herstellung und Lieferung der nach Anweisungen bzw. Spezifikationen des Bestellers gefertigten Ware keine Schutzrechte Dritter verletzt.
- (c) Soweit der Verfasser nach vorgenannten Ziffern nicht haftet, stellt der Besteller ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (d) Für Mängel des vom Besteller angelieferten Materials haftet der Verfasser nur, wenn er bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt die Mängel hätte erkennen müssen.
- (11) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt
- (a) für Verbraucher als Besteller:
2 Jahre, gerechnet ab Gefahrübergang. Hat sich ein Mangel innerhalb der Verjährungsfrist gezeigt, so tritt die Verjährung nicht vor dem Ablauf von vier (4) Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals gezeigt hat. Hat der Verbraucher zur Nacherfüllung oder zur Erfüllung von Ansprüchen aus einer Garantie die Ware an den Verfasser oder auf dessen Veranlassung einem Dritten übergeben, so tritt die Verjährung von Ansprüchen wegen des geltend gemachten Mangels nicht vor Ablauf von zwei (2) Monaten nach dem Zeitpunkt ein, in dem die nachgebesserte oder ersetzte Ware dem Besteller übergeben wurde.
- (b) für Unternehmer als Besteller:
1 Jahr, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (12) In allen Fällen, in denen Mängelrügen erhoben werden, hat der Besteller dem Verfasser Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu besichtigen.
- Er ist verpflichtet, dem Verfasser etwaige Schäden im Sinne der Haftungsregelungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen, damit dieser möglichst frühzeitig informiert ist und erforderlichenfalls gemeinsam mit dem Besteller Schadensbegrenzung betreiben kann.
- (13) Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist der Verfasser über die erhobene Mängelrüge zu unterrichten.
- (14) Bei unberechtigten Mängelrügen, die umfangreiche Nachprüfungen verursachen, können die Kosten der Prüfung dem Besteller in Rechnung gestellt werden.
- (15) Werden Ratschläge oder Empfehlungen von Seiten des Verfassers ausgegeben, so erfolgen diese ohne jegliche Verpflichtung und unter Ausschluss jeglicher Haftung, soweit diese nicht zu dem von ihm geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören.

§ 10 Haftung

- (1) Der Verfasser haftet für Schäden, die er durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zu vertreten hat.

- (2) Bei leicht fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Verfasser nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Besteller vertrauen darf.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung dem Verfasser gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (4) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt davon unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (5) Sofern der Besteller Unternehmer ist und durch ihn Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Lehren, Muster etc.) beizubringen sind, garantiert er, dass durch die Verwendung dieser Unterlagen oder von ihm gefertigten Ausführungszeichnungen durch den Verfasser keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Besteller hat den Verfasser, sollten dennoch Rechte Dritter betroffen werden, im Innenverhältnis von allen Ansprüchen freizustellen. Den Verfasser trifft ohne konkreten Anlass keine Verpflichtung, die vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Rechtfreiheit zu überprüfen.

§ 11 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Der Verfasser behält sich das Eigentum an der Ware vor, bis sämtliche Forderungen von ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, sowie aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verfasser berechtigt, die Ware zurückzunehmen. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, die etwa gegen Dritte bestehenden Herausgabeansprüche an den Verfasser abzutreten. Die Rücknahme der Ware durch den Verfasser stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, es sei denn, er hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Der unternehmerische Besteller gestattet dem Verfasser, sofern sich die Ware noch bei dem Besteller befindet, unwiderruflich die Betreuung derjenigen Räume, in denen sich das Eigentum des Verfassers befindet, um ihm die Rücknahme zu ermöglichen. Zudem gestattet der unternehmerische Besteller unwiderruflich, diejenigen Räumlichkeiten, in denen das Eigentum des Verfassers gelagert ist, jederzeit zu Besichtigungszwecken zu betreten. In der Pfändung der Ware durch den Verfasser liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag vor. Der Verfasser ist nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern der Besteller die Versicherung nicht selbst nachweislich abgeschlossen hat, ist der Verfasser berechtigt, die Ware auf Kosten des Bestellers zu versichern.
- (3) Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
- (4) Der Besteller verwahrt das (Mit-)Eigentum für den Verfasser unentgeltlich.
- (5) Bei Pfändungen, Beschädigungen, Abhandenkommen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Verfasser unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, den Verfasser die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall des Verfassers.
- (6) Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Verfasser jedoch bereits jetzt alle seine Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich Umsatzsteuer), samt allen Nebenrechten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Dies gilt auch bei der Vereinbarung des Bestellers mit einem Abnehmer oder Dritten zu einem Kontokorrent. Der Verfasser nimmt die Abtretung an. Die für den Verfasser eingezogenen Forderungen hat der Besteller sofort an diesen abzuführen, sofern die Forderung fällig ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Bestel-

ler auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verfassers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Verfasser verpflichtet sich jedoch die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann der Verfasser verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- (7) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Besteller wird stets für den Verfasser vorgenommen. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Ware bzw. an der umgebildeten Sache fort. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Verfasser nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verfasser das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
- (8) Wird die Ware mit anderen, dem Verfasser nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt er das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Verfasser anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für den Verfasser.
- (9) Der Besteller tritt dem Verfasser auch die Forderungen zur Sicherung seiner Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (10) Der Verfasser verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten des Verfassers die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Verfasser.
- (11) Das Eigentum des Verfassers darf der Besteller ohne dessen Einwilligung weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

§ 12 Hilfeleistung des Bestellers als Unternehmer

Der Besteller ist auf seine Kosten zur Hilfeleistung bei der Durchführung der Leistung verpflichtet. Er hat insbesondere

- a) die für die Anfuhr der Montageteile und von Kranwagen geeigneten Wege zur Verfügung zu stellen;
- b) die notwendigen trockenen, verschließbaren, diebessicheren Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs sowie Aufenthaltsräume für das Montagepersonal bereitzustellen;
- c) die Montagestelle und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art zu schützen;
- d) bei erschwerten Arbeitsbedingungen, wie gesundheitsschädlichen Dämpfen, Gasen, Säuren, Staubluft etc., Sonderkleidung zur Verfügung zu stellen. Das Gleiche gilt für Schutzkleidung oder Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich und für den Verfasser nicht branchenüblich sind. Außerdem ist das Montagepersonal auf die für die Montage wichtigen Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen;
- e) falls das Montagepersonal des Verfassers erkrankt oder einen Unfall erleidet, für eine sofortige ärztliche Betreuung Sorge zu tragen und den Verfasser unverzüglich zu verständigen;
- f) wenn der Einsatzort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, die notwendige Genehmigung für die Einreise des Montagepersonals und etwa erforderliche Arbeitsgenehmigungen zu besorgen, behördliche und sonstige für die Ausführung und Aufstellung von Geräten und Anlagen vorgeschriebenen Genehmigungen rechtzeitig zu beschaffen, Montagepersonal des Verfassers über alle Verpflichtungen (Meldungen etc.) gegenüber den örtlichen Behörden sowie die bestehenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, es

im Umgang mit den Behörden zu unterstützen und ihm zu allen Bescheinigungen zu verhelfen, die ihm Bewegungsfreiheit im Land sowie jederzeitige Heimreise unter Mitnahme seines Eigentums gewährleisten.

§ 13 Gutscheinktionen

- (1) Der Gutschein hat eine Gültigkeit bis zu dem aufgedruckten bzw. (bei elektronischen Gutscheinen) elektronisch übermittelten Zeitraum. Ist kein Zeitraum angegeben, so ist der Gutschein lediglich bis drei (3) Jahre (Einlösedatum) nach Ausgabedatum gültig und kann bis dahin nur im entsprechenden Onlineshop des Verfassers eingelöst werden.
- (2) Der Gutschein ist ein auf einen Geld- bzw. prozentualen Betrag ausgestellter Gutschein, der den Einlöser berechtigt, in dem entsprechenden Onlineshop, die auf dem Gutschein beschriebenen Waren- bzw. Dienstleistungspakete zu erwerben. Sofern die Summe der Waren oder Dienstleistungen den Wert des Gutscheins übersteigt, kann der Gutschein nur anteilig auf den Kaufpreis angerechnet werden. Der Rest ist vom Einlöser an den Verfasser zu entrichten. Lediglich der Kauf eines Teils der angegebenen Pakete ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (3) Der Gutschein kann nur vor Abschluss des Bestellvorgangs und dem vorhergehenden Nachweis des Kaufs eingelöst werden. Eine nachträgliche Verrechnung ist nicht möglich, das heißt eine Anrechnung auf bereits bestellte Ware, ist nicht möglich.
- (4) Bei nicht fristgerechter Zahlung behält sich der Verfasser vor, den Gutschein so lange zu sperren, bis die Zahlungen an den Vertriebspartner erfolgt sind.
- (5) Pro Bestellung ist nur ein Gutschein einlösbar. Der Gutschein ist nicht kombinierbar mit anderen Gutscheinen, Rabatten und/oder Aktionswaren.
- (6) Jeder Gutschein ist nur einmal einsetz- und verwertbar; eine Vervielfältigung des Gutscheins ist nicht gestattet.
- (7) Eine teilweise oder vollständige Auszahlung bzw. eine Rückzahlung des Wertbetrags ist ausgeschlossen; ebenso wird ein etwaiges Restguthaben nicht erstattet und verfällt ersatzlos.
- (8) Gutschein-Guthaben wird weder in Bargeld ausgezahlt noch verzinst.
- (9) Der Gutschein ist nicht übertragbar. Es ist nicht gestattet, erworbene Gutscheine weiter zu veräußern, weder an private Endkunden noch an gewerbliche Nutzer. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Verfassers.
- (10) Bei Verlust, Diebstahl oder Missbrauch des Gutscheins ist kein Ersatz möglich.
- (11) Der Verfasser ist nicht verpflichtet, die Berechtigung eines Einlösers über die Prüfung der Gültigkeit hinaus zu prüfen. Der Inhaber des Gutscheins hat daher dafür Sorge zu tragen, dass der Gutschein nicht in die Verfügungsgewalt von nicht berechtigten Dritten gelangt. Der Verfasser ist jedoch unverzüglich darüber zu informieren, wenn zumindest die Möglichkeit besteht, dass dies gleichwohl geschehen ist. Für einen von unberechtigten Dritten eingelösten Gutschein gilt § 793 Abs. 1 S. 2 BGB entsprechend.
- (12) Eine missbräuchliche oder mehrfache Einlösung eines Gutscheins kann strafrechtlich verfolgt werden. Dazu zählt ausdrücklich auch der Versuch einer missbräuchlichen oder mehrfachen Einlösung.
- (13) Bei Gutscheinen in Kombination mit Fremdmaschinen:
 - (a) Da der Gutschein nur in Kombination mit der erworbenen Ware des Vertriebspartners gültig ist, wird der Gutschein nicht erstattet, wenn der Einlöser, die mit dem Gutschein ganz, teilweise oder nicht bezahlte Ware des Vertriebspartners im Rahmen seines gesetzlichen Widerrufsrechts zurückgibt oder nicht abnimmt bzw. die Ware nur teilweise oder gar nicht bezahlt.
 - (b) Bei nicht fristgerechter Zahlung behält sich der Verfasser vor, den Gutschein so lange zu sperren, bis die Zahlungen an den Vertriebspartner erfolgt sind.
 - (c) Der Nachweis über den Kauf einer Maschine kann durch den Maschinenhersteller, eine Auftragsbestätigung oder Rechnung erfolgen.
 - (d) Der Gutschein erhält erst mit Eingang der Zahlung beim Vertriebspartner seine Wirksamkeit.
 - (e) Pro Maschine ist lediglich ein Gutschein einzulösen

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz des Verfassers.

- (2) Sofern der Besteller Unternehmer ist, ist ausschließlicher– auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, der Geschäftssitz des Verfassers. Der Verfasser ist jedoch auch berechtigt, den Besteller an jedem anderen begründeten Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen oder das zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt.
- (5) Der Besteller wird darauf hingewiesen, dass gegebenenfalls personenbezogene Daten bei dem Verfasser sowie verbundenen Unternehmen gemäß den Vorschriften des BDSG gespeichert und bearbeitet werden, um vertragliche Verpflichtungen zur Auftragsabwicklung zu erfüllen. Weiter ist der Verfasser berechtigt auf Grundlage des BDSG selektierte Debitorendaten (lediglich bei Unternehmern) in angeschlossene Datenpools zum Zwecke der Bonitätskontrolle einzustellen.